

Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

08441 27-0 I Fax: 08441 27-271 Telefon: E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de www.landkreis-pfaffenhofen.de Internet:

Zuständig: Herr Christian Riebe

Zimmer-Nr.: A108

08441 27-313 Telefon: Fax:

E-Mail: Christian.Riebe@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind

08441 27-13313

nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben) 40/824-1/7.21/1

Pfaffenhofen a.d.llm, 01.08.2023

Vollzug der Immissionsschutzgesetze:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm I Postfach 1451 I 85264 Pfaffenhofen

Postzustellungsurkunde

Scheller Mühle GmbH

Mühlweg 6

85276 Reisgang

Anzeige gem. § 15 BlmSchG i.V.m. einer Anordnung gem. § 17 BlmSchG: Änderung innerbetriebliche Verkehrsregelung und Verzicht Getreidesilo mit Annahme und Lärmschutzwand

Teilweiser Widerruf baurechtlicher-\naturschutzfachlicher Auflagen gem. Art. 49 BayVwVfG

1 Satz Anzeigeunterlagen mit Prüfungsvermerk Anlage:

1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.02.2023 zeigte die Scheller Mühle GmbH als Rechtsnachfolgerin der Kunstmühle Reisgang Josef Scheller GmbH und neue Betreiberin der Mühle den Teilverzicht hinsichtlich Anlagenteilen bzw. Rechten aus dem Bescheid vom 06.06.2006, sowie die Änderung der Verkehrsregelung aus dem benannten Bescheid gemäß §15 BlmSchG an.

Der Anzeige waren folgende Unterlagen beigefügt:

- Anzeige nach BlmSchG und Kurzbeschreibung des Vorhabens (4 Seiten)
- Pläne und Unterlagen (18 Seiten)
- Lärmschutz (97 Seiten)

Bescheid:

- 1. Allgemeine Nebenbestimmungen aus dem Bescheid vom 06.06.2006
 - 1.1. Die Nebenbestimmung 3.4.5 wird ersatzlos widerrufen.
- 2. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen aus dem Bescheid vom 06.06.2006
 - 2.1. Die Nebenbestimmung 3.11.2 wird ersatzlos widerrufen.
- 3. Baurechtliche Nebenbestimmungen aus dem Bescheid vom 06.06.2006
 - 3.1. Die Nebenbestimmung 3.4.1.1 wird ersatzlos widerrufen.
 - 3.2. Die Nebenbestimmung 3.4.2 (Lärmschutzmaßnahme) wird ersatzlos widerrufen.
- 3.3. Die Nebenbestimmung Ziffer 3.4.3 (Vorpflanzungen im Ilmtal) wird insgesamt widerrufen.
- 4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen aus dem Bescheid von 06.06.2006
 - 4.1. Die Nebenbestimmungen 3.1.1 und 3.1.2 aus dem Bescheid vom 06.06.2006 werden teilweise widerrufen. Die Betriebseinheit BE1.2 mit einem Fassungsvermögen von 22.500 to und die zwei Schüttgossen neu mit einer Kapazität von je bis zu 250to/h entfallen.
 - 4.2. Die Nebenbestimmung 3.6.1.2 aus dem Bescheid vom 06.06.2006 wird für die Emissionsquellen des Getreidesilos 2 Q 1.11, Q 1.12 und Q 1.13 widerrufen. Die Bezeichnung der Emissionsquelle Q 3.2 wird umbenannt in Q 13.2.
- 4.3. Die Nebenbestimmung 3.6.1.6 aus dem Bescheid vom 06.06.2006 wird widerrufen.
- 4.4. Das Kapitel 3.2.5 Verkehrsregelung aus dem Bescheid vom 06.06.2006 wird widerrufen.
- 5. Kapitel 3.7 Lärmschutz wird wie folgt neu gefasst:
 - 3.7 Lärmschutz
 - 3.7.1Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz) i.d.F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
 - 3.7.2 Die geplanten baulichen Maßnahmen sind in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärmminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) und der Schwingungsisolierung entsprechend auszuführen.
 - 3.7.3 Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

Die Dokumentation sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.7.4 Die geplanten baulichen Maßnahmen sind so auszuführen, dass die Beurteilungspegel der durch den künftigen Betrieb der gesamten Scheller Mühle GmbH – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die Immissionsrichtwertanteile IRW nicht überschreiten:

Immis	sionsort	IRW	IRW	
Nr.	Gebietseinstuf	Art	tags	nachts
	ung	Lage*	06:00 - 22:00	22:00 - 06:00
		Flurnummer	dB(A)	dB(A)
IO 1	Mischgebiet (MI)	Wohnen	60	45
		Posthofstr. 25		
		1478/4, Gemarkung Hettenshausen		
IO 2	Mischgebiet (MI)	Wohnen	60	45
		Posthofstr. 27a		
		1478/9, Gemarkung Hettenshausen		
IO 3	Mischgebiet (MI)	Wohnen	60	45
		Posthofstr. 26		
		1526/2, Gemarkung Hettenshausen		
IO 4	Mischgebiet (MI)	Wohnen	60	45
		Posthofstr. 28		
		1526/3, Gemarkung Hettenshausen		
IO 5	Mischgebiet (MI)	Wohnen	60	45
		Posthofstr. 30		
		1518, Gemarkung Hettenshausen		
IO 6	Mischgebiet (MI)	Wohnen	60	45
		Mühlenweg 4a		
		1189/2, Gemarkung Hettenshausen		
IO 7	Mischgebiet (MI)	Wohnen	60	45
		Ilmgrund 3		
		1475, Gemarkung Hettenshausen		
1O 8	Mischgebiet (MI)	Wohnen	60	45
		Münchener Str. 7b		
		1194, Gemarkung Hettenshausen		

^{*}Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus der schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit der Auftragsnummer 7645.2/2021-TM vom 13.06.2022.

3.7.5 An zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden (seltene Ereignisse im Sinne Ziff. 7.2 TA Lärm) dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Nummer 3.7.4) die in der TA Lärm für seltene Ereignisse festgelegten Immissionsrichtwerte von

tags 70 dB(A) nachts 55 dB(A)

nicht überschritten werden.

- 3.7.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den in der Auflage Ziffer 3.7.4 nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten sowie den Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.
- 3.7.7 Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 (Ausgabe 03/97)) sein.

3.7.8 Die bewerteten Schalldämmmaße R'_W der Außenbauteile der neuen Weichweizenmühle, des Mehlsilogebäudes dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:

•	Außenwand Weichweizenmühle	50 dB
•	Außenwand Mehlsilo- und Abfüllbereich	32 dB
•	Dachkonstruktionen	32 dB
•	Fenster	29 dB
•	Sektionaltore	15 dB

- 3.7.9 Beladevorgänge im neuen Mehlsilogebäude dürfen nur bei geschlossenen Sektionaltoren durchgeführt werden.
- 3.7.10 An den Verladeanlagen der bestehenden Hartweizenmühle sowie an den Kleinpackhallen sind die Beladevorgänge auf den Tagzeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr) zu beschränken. Auch ein Betrieb in den Kleinpackhallen während der Nachtzeit ist nicht gestattet.
- 3.7.11 Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair mit der Auftragsnummer 7645.2/2021-TM vom 13.06.2022 sowie der Aktenvermerk AV 01 vom 08.09.2022 und die darin getroffenen Annahmen bzw. Betriebsangaben sind Bestandteil der Genehmigung. Unter anderem gelten folgende Vorgaben:
 - 3.7.11.1 Gemäß Tabelle 8 der o.g. schalltechnischen Untersuchung und der Korrektur per E-Mail vom 27.01.2023 sind maximal folgende Fahrbewegungen zulässig:

Bezeichnung	Normalbetrieb (NB)			Erntebetrieb (EB)		
Bezeichhung	Tagzeit	Nachtzeit	lt. Nh	Tagzeit	Nachtzeit	lt. Nh
Silo-Fremd-LKW	5	16	2	0	0	0
Silo-Eigen-LKW	10	10	4	0	0	0
LKW-Sacklager	10	0	0	0	0	0
Getreide LKW	30	0	0	0	2	2
Getreide Traktor	5	0	0	50	28	4
Summe	60	26	6	50	30	6
Zum EB sind die Fahrbewegungen NB zu addieren!						

3.7.11.2 Gemäß Tabelle 9 der o.g. schalltechnischen Untersuchung sind maximal folgende Abladetätigkeiten zur Getreideabladung zulässig:

Kfz	Zeitraum	Zustand	Anzahl Kfz	Menge t	Abladedauer min
LKW	Tag	NB	30	750	500
	Nacht	EB	2	50	33
Traktoren	Tag	NB	5	50	2,5
	Tag	EB	50	500	25
	Nacht	EB	28	280	14

- 3.7.11.3 Die im Gutachten für die jeweiligen stationären Anlagen angegeben Schallleistungspegel (Kapitel 6.5.1., 6.5.2. und 6.5.6.) sind einzuhalten.
- 3.7.12 Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustische gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind sofern Anforderung 3.7.4 gewahrt bleibt zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29 b BlmSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.
- 3.7.13 Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.7.14 Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Erschütterungsrelevante Aggregate sind schwingungsisoliert zu lagern und aufzustellen.

3.7.15.1Einbahnstraßenregelung

Die Zu- und Abfahrten zum und vom Betriebsgelände dürfen für Anlieferer (Getreide) und Abholer (Mehl und weitere Produkte) jeweils nur in eine Richtung erfolgen (Einbahnstraßenregelung). Alle Zufahrten von Anlieferern müssen vom Mühlweg aus erfolgen; deren Abfahrten müssen zur Posthofstraße erfolgen. Alle Zufahrten von Abholern müssen von der Posthofstraße erfolgen; deren Abfahrten müssen zum Mühlweg erfolgen. Diese Einbahnstraßenregelung gilt für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,8 Tonnen; sie gilt nicht für Pkw.

Zur Sicherstellung der zuverlässigen Einhaltung der vorgeschriebenen Einbahnstraßenregelung sind die Lkw-Fahrer und Landwirte entsprechend anzuweisen.

3.7.15.2 Nutzung der Betriebszufahrten Posthofstraße und Mühlweg sowie des Parkplatzes nördlich der Getreidesilos zur Nachtzeit.

Die Nutzung der Betriebszufahrten Posthofstraße und Mühlweg sowie des Parkplatzes nördlich der Getreidesilos wird in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wie folgt beschränkt:

Über die Zufahrt Posthofstraße dürfen max. 2 Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,8 Tonnen je Stunde in das Betriebsgelände bis zum Parkplatz nördlich der Getreidesilos einfahren.

Vom Parkplatz nördlich der Getreidesilos darf max. 1 Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,8 Tonnen je Stunde zur Mühle fahren, um dort beladen zu werden.

Über die Betriebsausfahrt Mühlweg dürfen max. 4 Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,8 Tonnen je Stunde, während der gesamten Nachtzeit aber max. 20 Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,8 Tonnen, das Betriebsgelände verlassen.

Zur Sicherstellung der zulässigen Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Nutzung der Zufahrt Posthofstraße in der Nachtzeit sind die Zu- und Ausfahrt entsprechend zu planen und die Lkw-Fahrer entsprechend anzuweisen.

Diese Regelung gilt nicht bei den seltenen Ereignissen gem. Nummer 3.7.5.

3.7.16 **Spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides** ist die Einhaltung der unter Anforderung 3.7.4 und 3.7.5 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29 b BlmSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen.

Vor der Messung ist vom Messinstitut ein Messplan zu erstellen und dem Sachgebiet 41 "Immissionsschutztechnik" rechtzeitig vorher vorzulegen bzw. abzustimmen.

3.7.17 Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Anforderung 3.7.4 und 3.7.5 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind bei repräsentativen Volllastbetrieb der gesamten Anlage (=Betrieb, der im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage die höchsten Beurteilungspegel erzeugt (vgl.

Anhang A.1.2, 2. Absatz, Buchstabe a der TA-Lärm)) in Anwendung des Anhangs A.3 der TA-Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen unter 3.7.8 und 3.7.11 dieses Genehmigungsbescheides bzw. der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit der Auftragsnummer 7645.2/2021-TM vom 13.06.2022 sowie der Aktenvermerk AV 01 vom 08.09.2022 messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1. TA-Lärm ("Grundpflichten der Betreiber") wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärmminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Zudem ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichts zu bestätigen, dass die Anforderungen 3.7.6 (Immissionsrichtwert (IRW) für kurzzeitige Geräuschspitzen), 3.7.7 (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche), 3.7.13 und 3.7.14 (Entkoppelung Körperschall/Luftschall abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile sowie Erschütterungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden.

Hinweis:

- Der messtechnische Nachweis der tieffrequenten Geräusche ist nur im Falle der Aufforderung durch das Sachgebiet 41 "Immissionsschutztechnik" notwendig.
- Im Rahmen der Messplanung kann in begründeten Einzelfällen von der o.g. Vorgehensweise in Abstimmung mit dem Sachgebiet 41 "Immissionsschutztechnik" abgewichen werden.

3.7.18 Der Termin der messtechnischen Überprüfung ist nach 3.7.16 dem Landratsamt Pfaffenhofen mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

6. Naturschutz

Die Nebenbestimmung Ziffer 3.13. wird widerrufen und wie folgt neu gefasst:

6.1. <u>3.13 Naturschutz</u>

3.13.1. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft

3.13.1.1 Flächen

Die unter Ziff. 3.13.1.2. festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft sind auf den im Erläuterungsbericht "Konzept für die Entwicklung der Ausgleichsflächen nach Teilverzicht der Scheller Mühle GmbH auf die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 06.06.2006 und Anpassung der Nebenbestimmungen" der Ohnes & Schwahn Landschaftsarchitekten GmbH & Co. KG vom Januar 2023 dargestellten Teilflächen der Grundstücke mit Flurnrn. 1477 und 1478 jeweils Gemeinde und Gemarkung Hettenshausen auf einer Gesamtfläche von 8.846 m² durchzuführen.

6.2. 3.13.1.2 Maßnahmen

Auf den im Erläuterungsbericht vom Januar 2023 gekennzeichneten Teilflächen des Grundstücks mit Flurnr. 1477 sind artenreiches Extensivgrünland des frischen und feuchten Flügels (artenreiche Frischund Feuchtwiesen) und ein Ufersaum nach Maßgabe des Erläuterungsberichts vom Januar 2023 anzulegen und fachgerecht zu pflegen.

Auf der im Erläuterungsbericht vom Januar 2023 gekennzeichneten Teilfläche des Grundstücks mit Flurnr. 1478 sind nach Maßgabe des Erläuterungsberichts vom Januar 2023 8 Stück Eichen (Quercus robur) (Hochstämme) zu pflanzen und fachgerecht zu pflegen.

6.3. Zu Ziffer 3.13.1.3 Fälligkeiten und Befristung

Die Verpflichtung zur Anlage bzw. Pflanzung der Maßnahmen gem. Ziff. 3.13.1.2 ist in der ersten auf den Erlass dieses Bescheids folgenden fachlich geeigneten Pflanzperiode (01.10. bis 30.04.) umzusetzen. Die Verpflichtung zu anschließenden Pflege ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV auf 25 Jahre befristet.

6.4. Zu Ziffer 3.13.1.4 Dingliche Sicherung

Die Bereitstellung der in Ziff. 3.13.1.1 genannten Grundstücke und die Durchführung der in Ziff. 3.13.1.2. genannten Maßnahmen ist in der ersten auf den Erlass dieses Bescheids folgenden fachlich geeigneten Pflanzperiode (01.10. bis 30.04.) umzusetzen.

Die Verpflichtung zur anschließenden Pflege festgesetzten Maßnahmen ist dinglich auf Kosten der Scheller Mühle GmbH zu sichern. Hierfür ist zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm in seiner Eigenschaft als Untere Naturschutzbehörde, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit und eine Reallast zu bestellen, in denen sich der jeweilige Eigentümer der betreffenden Flächen verpflichtet, alle anderen als die festgesetzten Maßnahmen, Handlungen und Nutzungen zu unterlassen sowie die festgesetzten Maßnahmen durchzuführen bzw. ihre Durchführung durch die Scheller Mühle GmbH oder einen Dritten zu dulden. Zu unterlassen ist jede diese Maßnahmen beeinträchtigende, störende oder zerstörende Handlung, insbesondere jedwede Bebauung und mit den festgesetzten Maßnahmen unvereinbare Düngung und Vornahme von Pflanzenschutzmaßnahmen.

Der Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und der Reallast ist mit dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm – Untere Naturschutzbehörde – vorab abzustimmen. Die Genehmigungsbehörde erhält einen beglaubigten Abdruck der Dienstbarkeit.

6.5. Zu Ziffer 3.13.2 Ersatzzahlung

Für die nach Durchführung der Maßnahmen gem. Ziffer 3.13.1.2. verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Mehl-/Nachproduktesilo wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 7 % der Baukosten festgesetzt; für die Ermittlung der Baukosten ist gem. § 20 Abs. 3 BayKompV die Höhe der Rohbaukosten des Mehl-/Nachproduktionssilos ohne Kosten für die nicht baukonstruktiv bedingte technische Ausstattung maßgeblich. Die Zahlung ist fällig zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Mehl-/Nachproduktesilos und auf das Konto des Bay. Naturschutzfonds (Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, IBAN DE04502209000007437700, BIC HAUKDEFF) unter Angabe des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheids sowie der Bezeichnung des Bauvorhabens zu überweisen.

Die neue Auflage Ziffer 3.13.2 "Ersatzzahlung" ersetzt vollumfänglich die bisherigen Nebenbestimmungen Ziffern 3.4.3.1, 3.4.3.2, 3.4.3.3 und 3.4.4., welche gestrichen werden. Die ursprünglich zum Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild vorgesehenen "Vorpflanzungen" von Gehölzinseln im Ilmtal entsprechen nicht mehr den aktuellen naturschutzfachlichen Zielsetzungen für das Ilmtal. Das Ilmtal soll nun seinen offenen Charakter bewahren und nicht mit zusätzlichen Vertikalstrukturen beeinträchtigt werden. Anstelle dieser Vorpflanzungen leistet der Antragsteller nun umfangreiche Ersatzgeldzahlungen als Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild.

7. Für diese Anordnung wird eine Gebühr von 2.000,00 € festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von 3,45 € erhoben.

Gründe:

I.

Der o.g. Antragssteller zeigt mit Schreiben vom 15.02.2023 den Teilverzicht von Rechten aus dem Bescheid vom 06.06.2006, sowie die Änderung der Verkehrsregelung aus dem benannten Bescheid gemäß §15 BlmSchG an.

Auf folgende Teile der Genehmigung vom 06.06.2006 soll verzichtet werden:

- Errichtung und Betrieb des Getreidesilos
- Vollständig umhauste Annahme mit maschineller Ausrüstung

Errichtung einer Lärmschutzwand

Zur Änderung der innerbetrieblichen Verkehrsregelung wurde ein Vorschlag für die neugefassten Auflagen (Stand 16.01.2023) vorgelegt.

Zudem soll die Auflage 3.7.2 mit den seltenen Ereignissen nach TA-Lärm ergänzt werden.

Weiterhin sollen mehrere Auflagen zur Luftreinhaltung und Lärmschutz gestrichen bzw. teilweise gestrichen werden, welche sich auf die Anlagenteile beziehen auf die verzichtet wird.

Die Genehmigung aus dem Jahre 2006 enthält auf dieser Grundlage auch naturschutzrechtliche Inhaltsund Nebenbestimmungen.

Diese werden nun im Zuge des Teilverzichts an den veränderten Genehmigungsumfang angepasst. Insbesondere die ursprünglich vorgenommene Bilanzierung von Kompensationsbedarf und –Umfang sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild bedurften aufgrund des Teilverzichts der Aktualisierung.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist für den Erlass dieser Anordnung nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung in Ziffer Nr. 1 dieses Bescheides betrifft eine genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – und Nr. 7.21 GE des Anhanges zur 4. BImSchV). Die Anordnung in Ziffer Nr. 1 stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Der teilweise Widerruf in den Ziffern Nr. 2 und Nr. 3 stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhaltes erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Auflagenänderung mittels Anordnung und teilweisem Widerruf ist erforderlich, um den Teilverzicht der Änderungsgenehmigung vom 06.06.2006 umzusetzen und nicht mehr erforderliche Nebenbestimmungen teilweise zu widerrufen und neu zu fassen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Ziffer 8.II.0/1.9.1des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Gebühr der Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG war als im unteren Gebührenrahmen (zwischen 150 und 15.000 €) festzusetzen.

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG, die Gebührenhöhe aus Art. 5, 6 KG in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz).

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind (hier Teilwiderruf), wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist (Art. 6 Abs. 1 S.2 – KG-). Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro (Art. 6 Abs. 1 S.3 – KG-)

Aufgrund des Umfangs des Bescheides wird eine Gebühr im unteren Gebührenrahmen herangezogen.

Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von 3,45 € sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu tragen.

Die Kosten gliedern sich wie folgt:

Nachträgliche Anordnung sowie Auflagen zusammen	e Teilwiderruf	von	500,00€
Kosten der Stellungnahme	e durch	das	1.000,00€
umwelttechnische Personal			
Kosten der Stellungnahme	e durch	das	500,00 €
naturschutzfachliche Personal			
Genehmigungsgebühr insgesan	nt		2.000,00€

Die Auslagen gliedern sich wie folgt:

Datum	Empfänger	Betrag
	Postzustellungsurkunde	3,45 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Christian Riebe

Hinweis:

 Aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung obliegt es der Scheller Mühle GmbH - soweit noch nicht geschehen - eigenverantwortlich abzuklären, inwieweit andere Genehmigungen oder Erlaubnisse etwa nach dem Baurecht, Wasserrecht oder Betriebssicherheitsverordnung erforderlich sind. Die nach anderen Rechtsvorschriften geltenden materiellen (z.B. Standsicherheitsnachweis, Brandschutz, Betriebssicherheitsvorordnung) Anforderungen sind zu erfüllen bzw. mit den zuständigen Behörden abzustimmen.